

# TURNGAU MITTELTAUNUS e.V.

## Anlage zur Finanz- und Wirtschaftsordnung (FWO/TGM)

Ausgabe 25.04.2001  
geändert 25.02.2002  
geändert 12.10.2011  
\* geändert zum 01.11.2011  
\*\* geändert zum 01.01.2012

### A Reisekosten der ehrenamtlichen Mitarbeiter

Die Abrechnung ist auf einem Turngau Formular vorzunehmen **(Neu ab 01.01.2012)**.

#### 1. Fahrtkosten

##### 1.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Erstattung der Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, in der Regel 2. Klasse, unter Ausnutzung aller Vergünstigungen.

##### 1.2 Privat PKW

Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt.

Diese beträgt: je km	- , 25 €
** ab 2 weiterer Fahrtteilnehmer bis 3	- , 27 €
** bei 4 Fahrtteilnehmern	- , 29 €

##### 1.3 Taxen

Die Benutzung von Taxen ist zu begründen. Die Originalquittungen sind vorzulegen.

#### 2. Tagegeld

2.1 bei Sitzungen:	** ab 8 Stunden	6,00 €
	** ab 14 Stunden	12,00 €
	** ab volle 24 Stunden	24,00 €

### B Allgemeine Verwaltungskosten

Die in Ausübung eines Ehrenamtes des Turngaaues anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen der Notwendigkeit erstattet. Die Ausgaben sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die Porto- und Fernsprechkosten sind möglichst in vierteljährlichen Abständen mittels des Turngauformulars abzurechnen **(Neu ab 1.1.2012)**.

Belege sind beizufügen.

Für eine **Telefongebühreneinheit** werden **- ,05 €** erstattet.

Fotokopien größeren Umfanges werden durch die Geschäftsstelle erledigt.

## C Lehrgänge/Veranstaltungen

Die nach dem durch den Vorstand/Turnausschuss beschlossenen Veranstaltungs- und Lehrplan durchzuführenden Veranstaltungen/Lehrgänge gelten dem Grundsatz nach als genehmigt. Außerplanmäßige Veranstaltungen/Lehrgänge sind vom zuständigen Fachwart unter Vorlage eines Kostenvoranschlages durch den Vorstand genehmigen zu lassen. Lehrkräfte, die nicht zu den Mitarbeitern des Turngaues gehören, können nur mit besonderer Genehmigung **durch den Vorstand** eingesetzt werden.

**Bei Wettkämpfen/Veranstaltungen/Lehrgängen werden vergütet:**

### **Für Lehrkräfte aus Vorstand und Turnausschuss des Turngaues**

**\* je Zeitstunde Lehrkraft/Referent € 15,-**

Lehrgangs-, Wettkampfleiter, Prüfer bei Lehrgängen,	je Tag	20,00 €
Lehrgangs-, Wettkampfleiter, Prüfer bei Lehrgängen, (gilt auch für Leiter von Veranstaltungen wie z.B. Schauturnen, etc.)	½ Tag	10,00 €

(nimmt der Leiter selbst teil und zahlt keine Lehrgangsgebühr,  
entfällt das Tagegeld)

Leiter der Kampfrichter und Helfer bei Wettkämpfen,	je Tag	15,00 €
Leiter der Kampfrichter und Helfer bei Wettkämpfen,	½ Tag	7,50 €

Jeder Fachwart muss vorher dem Vorstand mitteilen, wer  
welche Funktion im Rahmen der Veranstaltung übernimmt,  
wegen der Spesenabrechnung.

### **Für fremde Lehrkräfte/Referenten**

**\* Aufgrund schriftlicher Vereinbarung**

**je Unterrichtsstd. (60 Min) max. bis 20,00 €**

(Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung und Beschluss  
durch den Vorstand vor Durchführung der Maßnahme).

## D Wettkämpfe

Für die Durchführung von Wettkämpfen gilt die **Wettkampfordnung** entsprechend der jährlichen Wettkampfausschreibungen.

### **Meldegelder**

Turner/innen, Altersturner/innen und Jugend	3,50 €
---	--------

Kinder	2,50 €
--------	--------

Staffeln	6,00 €
----------	--------

Rundenwettkämpfe und Turniere	15,00 €
-------------------------------	---------

(z.B. Geräteturnen, Faustball, Volleyball, Prellball)

Wanderabzeichen	2,50 €
-----------------	--------

<b>** Tanzveranstaltung I´ts Showtime je Mannschaft</b>	<b>15,00 €</b>
---	----------------

**Der Verein** der die Veranstaltung ausrichtet zahlt für seine aktiven Wettkämpfer nur das halbe Meldegeld.

**Die Meldungen sind verbindlich**, auch bei Nichtantritt eines Vereins oder Teilnehmers zum Wettkampf ist das Meldegeld zu entrichten.

Für alle Gauveranstaltungen ist bei **Nachmeldungen** und **Ummeldungen** das 1,5 fache Meldegeld zu entrichten.

Nachmeldungen und Ummeldungen können am Wettkampftag bis ½ Stunde vor Wettkampfbeginn durch den Vereinsvertreter vorgenommen werden.

**Nachmeldungen sind** : Meldungen, bei denen der in der Ausschreibung genannte Meldetermin überschritten wird.

(Datum Mail-Eingang bzw. Poststempel)

**Ummeldungen sind** : wenn am Wettkampftag Meldungen von TN des Vereins durch andere TN des Vereins ersetzt werden sollen und wenn für eine bestehende Meldung eines TN der Wettkampf geändert werden soll.

### **Kampfrichtermeldungen u. Kampfrichtergebühren**

**Kampfrichtermeldung:** Jeder Verein stellt pro 5 Teilnehmer einen lizenzierten Kampfrichter (mindestens Gaulizenz, oder bei Leichtathletik: DLV Lizenz) mindestens jedoch 1 Helfer.

Für jede weitere angefangene Zahl von 5 Teilnehmern sind jeweils ein Kampfrichter oder Helfer zustellen. Beim Kinderturnfest zusätzlich einen Riegenführer pro 10 Teilnehmer.

Vereine, die an Mannschaftskämpfen oder Staffeltwettbewerben teilnehmen, haben dafür mindestens 1 Kampfrichter/Helfer zu stellen.

Am Wettkampftag tätige Mitglieder des Gauvorstandes oder Turnausschusses werden für ihren Stammverein als Kampfrichter bzw. Riegenführer angerechnet.

Diese Regelungen gelten für alle Turngauwettkämpfe, wenn in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist.

#### **Kampfrichtergebühren:**

Für jeden **nicht** von einem Verein gestellten Kampfrichter, Helfer oder Riegenführer werden **20 € Gebühren** zusammen mit dem Meldegeld erhoben.

Vereine die keine Kampfrichter bzw. Riegenführer stellen, können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

Das **Meldegeld** sowie die **Gebühren für Kampfrichter, Helfer bzw.**

**Riegenführer** wird vom Gaukassenwart per Rechnung vom Verein abgefordert.

Diese Anlage wurde in der Vorstandssitzung am 25.04.2001 beschlossen.

Geändert in der Sitzung am 25.02.2002.

**Geändert u. beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am :12.10.2011**

Gauvorsitzender *Rolf Byron*

*Hinweise :*

**Für Tagegelder/Referentenerstattungen etc. hat jeder eine mögliche Versteuerung selbst zu prüfen und zu entrichten.**

**Bei Schäden am KFZ besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung, vorausgesetzt die Dienstreise wurde vor Antritt genehmigt!**